

Altersentlastung

EINKOMMENSTEUER Steuerliche Altersentlastung

Von Rudolf Schollmaier

Wer älter als 64 Jahre ist, erhält bei der Einkommensteuer einen zusätzlichen Altersentlastungsbetrag. Allerdings sind Versorgungsbezüge (Pensionen) aus einem früheren Arbeitsverhältnis sowie Leibrenten von diesem Freibetrag ausgeschlossen. Dennoch lohnt es sich, beispielsweise für die Einkünfte aus Kapitalvermögen diesen Altersentlastungsbetrag näher zu beleuchten.

Beziehen von Zinsen, Dividenden und ähnlichen Erträgen wird eine Abgeltungsteuer auf die Kapitalerträge einbehalten. Die Bank oder Sparkasse führt die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer direkt an das Finanzamt ab. Da der Einkommensteuersatz für Personen mit geringerem Einkommen unter 25 Prozent liegt, können die Kapitaleinkünfte auf Antrag in eine Einkommensteuer-Veranlagung einbezogen werden. Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von ca. 15.000 Euro bei Ledigen und 30.000 Euro bei Verheirateten führt das zu einer niedrigeren Steuer und damit zu einer Steuererstattung. Wer sich als Altersrentner zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung entschließt und seine Kapitaleinkünfte erklärt, kommt in den Genuss einer weiteren Vergünstigung in Form des Altersentlastungsbetrages. Die Höhe des Altersentlastungsbetrages richtet sich nach dem Jahr der Vollendung des 65. Lebensjahres und beträgt höchstens 40 Prozent der Einkünfte, allerdings gedeckelt durch einen Höchstbetrag in



Höhe von 1.900 Euro.

Beispiel: Die Eheleute Theo und Ann Leger beziehen Altersrenten von der Deutschen Rentenversicherung in Höhe von jährlich 22.000 Euro. Aus einem geerbten Aktiendepot erhalten sie Dividendenzahlungen in Höhe von 8.000 Euro, von denen durch die Bank bereits 2.110 Euro Abgeltungsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag einbehalten wurden. Ein Freistellungsauftrag wurde der Bank nicht erteilt. Unter Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen und außergewöhnlichen Belastungen beträgt das zu versteuernde Einkommen der Eheleute 16.912 € und liegt damit unter dem steuerlichen Grundfreibetrag. Damit fällt keine Einkommensteuer an. Die von der Bank einbehaltene Abgeltungsteuer in Höhe von

2.110 € wird daher den Eheleuten vom Finanzamt erstattet. Bei dieser Berechnung wurde der Altersentlastungsbetrag für beide Eheleute in Höhe von insgesamt 1.690 € berücksichtigt.

Tipp: Da der jeweilige Altersentlastungsbetrag auf gesetzlich festgeschriebene Höchstbeträge beschränkt ist, kommt der Zuordnung der Kapitalerträge besondere Bedeutung zu. Wäre im obigen Beispiel der Ehemann Alleineigentümer der Kapitalanlage, würde sich der Altersentlastungsbetrag um 474 € verringern. Um die gleichmäßige Verteilung auf die Ehegatten zu erreichen, genügt oft schon die Einrichtung eines sogenannten „und“-Kontos, über das beide Eheleute verfügungsberechtigt sind. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass die Übertragung von Kapitalvermögen von einem auf den anderen Ehegatten der Schenkungsteuer unterliegt. Dabei ist jedoch ein gesetzlicher Schenkungsteuer-Freibetrag in Höhe von 500.000 Euro zu berücksichtigen, der sich alle zehn Jahre wiederholt. Wegen der im Detail zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten, sollte steuerlicher Rat eingeholt und verschiedene Varianten berechnet werden.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lamprather, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de